

Merkblatt für die Feldpostversorgung für die NATO-Mission BMD-Radar am Einsatzort MALATYA/KÜRECİK (TÜRKEI (TUR))

fachlich zuständige Stelle für die Aktualisierung:
LogKdoBw Abt Eins Grp MatBew/LogSdAufg Dez LogSdAufg

1. Vorbemerkungen

Für die Dauer der Beteiligung deutscher Kräfte an der Mission BMD-RADAR TUR wurde durch BMVg SK II 3 die Durchführung der „erweiterten Feldpostversorgung“ angewiesen.

Im Rahmen der Feldpostversorgung gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Deutschen Post DHL, da es sich hier um Privatpost handelt. Demzufolge ist der Versand von Gefahrgut (siehe Merkblatt) verboten. Der Versand von militärischem Material über die Feldpostorganisation der Bundeswehr ist nicht gestattet.

Dazu ist für DEU Kr BMD-Radar in MALATYA/KÜRECİK ein Feldpostamt eingerichtet. Das Feldpostamt wird durch Beschäftigte der Deutschen Post DHL als Feldpostsoldaten (Reservistendienstleistende) betrieben.

2. Feldpostnutzer

Die Nutzung der Feldpost ist grundsätzlich für Missionsteilnehmende im Einsatz sowie für deren Angehörige, Kameraden und Kameradinnen in deren Heimatland vorgesehen.

3. Einsatzanschrift

Die Einsatzanschrift für die Mission **BMD-Radar TUR** ist folgendermaßen zu verwenden:

Dienstgrad, Vorname, Name
Truppenteil oder Einheit
Ort, Länderkürzel
über Feldpost
64298 Darmstadt

HG, Ralf, Mustersoldat Mustereinheit BMD-Radar TUR über Feldpost 64298 Darmstadt
--

Änderungen/Ergänzungen an der o. a. beispielhaft genannten Einsatzanschrift führen zu Fehlleitungen, sehr langen Laufzeiten, Zollproblemen im Bestimmungsland, möglicherweise zum Verlust der Sendung und damit ggf. zu vermeidbaren, kostenintensiven Nachforschungsaufträgen oder Anfragen.

Die o.a. Anschrift ist mit dem für den Einsatzraum befohlenen Länderkürzel zu versehen. Für den Einsatzraum lautet das Länderkürzel „**TUR**“.

Bei Versand von Feldpostsendungen in die Heimat ist die jeweilige Heimatanschrift zu verwenden. Die Absenderangaben sind gemäß der Missionsanschrift zu fertigen.

4. Leistungsangebot der Feldpostversorgung

Nachfolgende Leistungen können durch berechtigte Nutzer der erweiterten Feldpostversorgung in Anspruch genommen werden:

a) Postdienst

- Gewöhnliche Postkarten und Briefe bis 2.000 g,
(in internationalen Briefen ist keinerlei Ware als Inhalt erlaubt),
- Postkarten und Briefe bis 2.000 g als Einschreiben und Einschreiben-Einwurf.
Hinweise beachten!
- Zusatzleistungen Brief (nur i.V.m. Einschreiben): Rückschein, Wert,
- Päckchen bis 2 kg und aktionsabhängig Pluspäckchen bis 10 kg,
- Post-Pakete national bis 31,5 kg, Abmessungen max.: 120 cm x 60 cm x 60 cm,
- Post-Pakete national bis 31,5 kg, mit Service: „Transportversicherung National“
(Höchstbetrag Valoren Kl. 1: 2.500,- €, Kl. 2: 500,- €) und
„Höherversicherung International“ (Höchstbetrag Kl. 1: 2.000,- €, Kl. 2: 500,- €),
- Post-Pakete international bis 30 kg und max. Gurtmaß 300 cm,
- Sperrgut-Sendungen und Reisegepäck sind **nicht** zugelassen!

b) Hinweise zu den Leistungsangeboten der Feldpostversorgung

- Die Feldpost wird entsprechend den vorhandenen Rahmenbedingungen schnellstmöglich transportiert. Die Laufzeit von Feldpostsendungen (Absender-Einsatzgebiet-Empfänger und umgekehrt) ist abhängig von verschiedenen Faktoren wie z.B. die Sicherheitslage, Wetterlage, technischer Defekt von Transportmaschinen, Probleme bei der Grenzabfertigung (Zoll), Streik bei der Post/beim Lufttransportunternehmen.
- Das Leistungsangebot kann lageabhängig geändert/angepasst werden.
- Für den Postversand ist es erforderlich, sowohl Briefe als auch Päckchen nach/von Deutschland zu Inlandskonditionen freizumachen. Die Annahme von Onlinefrankierung, Handyporto und Einschreibemarken ist ausdrücklich nicht im Leistungsangebot des Feldpostamtes enthalten.
- Entgeltfreiheit innerhalb der Bw-Einsatzräume (auch Sonderfeldpostämter und Feldpostämter bei Lehrübungen), die mit Feldpost versorgt werden, gilt nur für gewöhnliche Standardbriefe und Kompaktbriefe bis 50g und Postkarten (keine Waren, keine Zusatzleistungen).
- Für die Versendung von Datenträgern (z. B. USB Stick; SD Karten usw.) und weiteren kleineren Gegenständen (z. B. Halsketten, Ringe etc.) sind gepolsterte Umverpackungen bzw. dafür ausgewiesene Versandtaschen zu nutzen.
Die Feldpostbeförderung unterliegt grundsätzlich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DP DHL (AGB DHL Brief und Paket National und International). Diese sind ggf. im Internet (siehe Link unter Punkt 5.a) oder über die nächste Geschäftsstelle der DP DHL einzusehen.

c) Einschränkungen

- **Der Versand von Flüssigkeiten jeglicher Art¹ (inkl. alkoholhaltigen Flüssigkeiten) in Feldpostsendungen im Lufttransport² ist generell untersagt.**

¹ Definition von Flüssigkeiten gem. Festlegung Bundespolizei bzw. Anlage zum Nationalen Luftsicherheitsprogramm (NLSP) Nr. 4.0.4a: Flüssigkeiten, Aerosole und Gele schließen Pasten, Lotionen, Mischungen von Flüssigkeiten und Feststoffen sowie den Inhalt von Druckbehältern wie z.B. Zahnpasta, Haargel, Getränke, Suppen, Sirup, Parfum, Rasierschaum und andere Artikel mit ähnlicher Konsistenz, ein.

² Die Feldpostversorgung für das Einsatzgebiet Türkei erfolgt **grundsätzlich im Lufttransport**.

Dies umfasst sowohl private Sendungen, als auch Bestellungen bei gewerblichen Anbietern.

- Auf die Einhaltung der aktuellen Zollbestimmungen (siehe www.zoll.de) wird hingewiesen. Für andere Länder als die Bundesrepublik Deutschland gelten ggf. abweichende Bestimmungen.
- Gemäß den aktuellen Einfuhr- und Zollvorschriften dürfen bestimmte Gegenstände nicht in die **TÜRKEI** eingeführt werden. Hierzu sind im Anhang eine Aufzählung dieser Gegenstände und weitere zollrechtliche Besonderheiten beigefügt.
- **Der Versand von alkoholischen Getränken in Feldpostsendungen ist generell untersagt. Dies umfasst sowohl private Sendungen, als auch Bestellungen bei gewerblichen Anbietern.**
- Sendungen, die der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft ab 18 Jahre (FSK 18) unterliegen, können im Einsatzgebiet nicht zugestellt werden. Generell werden Sendungen mit Altersprüfungen (z.B. „Ident-Check“, „Alterssichtprüfung“, „Persönliche Übergabe“) nicht ins Einsatzgebiet weitergeleitet.
- Der Postversand ist auf haushaltsübliche Mengen beschränkt.
- Elektronische Freimachung (z. B. Onlinefrankierung, Handyporto) aus dem Einsatzgebiet nach Deutschland ist nicht möglich.
- Sammelaktionen o. ä. bedürfen der vorherigen Genehmigung des BMVg.

5. Besondere Hinweise zur Überprüfung der Feldpostsendungen auf Gefahrgut und Luftsicherheit

a) Verbot der Feldpostversendung von gefährlichen Gütern

- Durch die Feldpost werden keine Gefahrgüter befördert.
- Gefahrgüter sind u.a. Produkte, deren Originalverpackung mit einem Gefahrstoffzeichen versehen ist.
- Ist kein Gefahrstoffzeichen auf der Verpackung/dem Behälter zu erkennen, sind entsprechende Hinweise (z.B. Aufdruck auf Druckgasbehältern mit Rasierschaum „Achtung, der Behälter steht unter Druck...“) zu finden. Diese Artikel/Güter werden nicht befördert (s. das in der u.a. Anlage beigefügte Piktogramm).
- Die gefahrgutrechtliche Verantwortung und Haftung liegt beim Absender bzw. bei der Absenderin der jeweiligen Feldpostsendung.
- Die Übergabe von Gefahrgut als Feldpostsendung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- Ausgeschlossen von der Beförderung sind Pakete mit Waffen, Waffenteilen, Waffenimitate, Munition sowie Spielzeuge, die die Form von Waffen oder Waffenteilen haben.
- Alle eingehenden Sendungen werden in der Feldpostleitstelle in PFUNGSTADT nach den o. a. Kriterien überprüft (siehe 5.c „Unterstützung der Kontrollen durch LSKKBw FPK“).
- Alle ausgehenden Sendungen in den EinsGeb werden ebenfalls nach den o.a. Kriterien überprüft (siehe 5.c „Unterstützung der Kontrollen durch LSKKBw FPK“).
- Sendungen, bei denen der Verdacht auf Gefahrgut vorliegt, werden:
 - beim Feldpostamt im Einsatz dem Absender zurückgegeben,
 - in der Feldpostleitstelle PFUNGSTADT mit entsprechendem Vermerk - versehen und nicht weitergeleitet.
- Ein Öffnen der Feldpostsendungen durch die Feldpostbetriebsdienststellen ist aufgrund des am 19.07.2024 in Kraft getretenen Postmodernisierungsgesetz (Artikel 1, Kapitel 7, Abschnitt 2) geregelten §64 (Postgeheimnis) nicht erlaubt.
- Aufgrund der Wahrung des Postgeheimnisses ist es ebenfalls nicht möglich, den genauen Rücksendegrund (Inhaltsangabe) auf der Sendung zu vermerken. Der Absender hat jedoch durch Rückruf in der Feldpostleitstelle PFUNGSTADT die

Möglichkeit, entsprechende Auskünfte von den Feldpostsoldaten zu bekommen.
Hierzu werden die Kontaktdaten auf der Sendung vermerkt.

- **Ergänzende Informationen bezüglich zulässiger bzw. verbotener Inhalte finden Sie im Internet unter folgenden Links:**
 - <https://www.dhl.de/privatkunden/agb>
 - <https://www.zoll.de>
 - <https://www.auswaertiges-amt.de/>

b) Bestimmungen für die Kontrolle der Feldpost auf Luftsicherheit

- Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass alle Sendungen nach den Bestimmungen für die Luftsicherheit der Bundeswehr einer 100%-Kontrolle unterzogen werden.
- Als verbotene Gegenstände in Feldpostsendungen gelten montierte Spreng- und Brandsätze, die nicht entsprechend den geltenden Sicherheitsvorschriften befördert werden. Bei Verdacht derartiger Inhalte in Feldpostsendungen droht der Verlust der Sendung durch Vernichtung und eine strafrechtliche Ahndung.

c) Unterstützung der Kontrollen durch Luftsicherheitskontrollkräfte Bw Fracht + Postkontrolle (LSKKBw FPK)

- Zur Unterstützung der Sicherheit im Rahmen der Feldpostversorgung werden LSKKBw FPK sowohl mit technischen als auch nichttechnischen Mitteln eingesetzt (Röntgengerät, Spürhund).
- Die Kontrollen werden grundsätzlich in Zusammenarbeit mit der sonstigen verantwortlichen Person Gefahrgut und der Beauftragten Person Luftsicherheit der jeweiligen Einheit/Dienststelle aber auch durch zivile Rahmenvertragspartner durchgeführt.
- Treten geringste Zweifel bei der Überprüfung auf Einhaltung der o. a. Bestimmungen auf, werden die Feldpostsendungen nach der Überprüfung unter Einhaltung Postgeheimnis im Rahmen des Postgewahrsams von den Feldpostsoldaten den verantwortlichen Personen vorgelegt, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

6. Ansprechpartner

Bei Problemen in Bezug auf die Feldpostversorgung wenden sich Bundeswehrangehörige an das Feldpostamt im Einsatzgebiet oder auch an das Sachgebiet Feldpost beim Logistikkommando der Bundeswehr in ERFURT.

Tel: 0361 342 62310
0361 342 62312

FspNBw: 90 8807 62310
90 8807 62312

Die Erreichbarkeit ist:

Montag – Donnerstag von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr und
Freitag von 08:00 Uhr – 11:00 Uhr sichergestellt.

Bei Fragen in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Gefahrgutversand und den Bestimmungen zur Luftsicherheit wenden sich Bundeswehrangehörige bitte an das zuständige Personal in der Feldpostleitstelle PFUNGSTADT.

Sonstige verantwortliche Person Gefahrgut (svPGG)/Beauftragte Person Luftsicherheit (BPLS)

Tel: 06151 508 2512
FspNBw: 90 4221 2512

Die Erreichbarkeit ist:

Montag – Donnerstag von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr und
Freitag von 08:00 Uhr – 11:00 Uhr sichergestellt.

Fragen zur Ablauforganisation und zur Durchführung der Feldpostversorgung im Einsatz sind an das einsatzführende Kommando zu richten. Der Dienstweg ist einzuhalten.

Nachforschungen zu Feldpostsendungen sind über das Feldpostamt im Einsatz bzw. über die Nachforschungsstelle der DP DHL zu richten.

Tel: **06151 907 6721**

Angehörige wenden sich bitte über die regionalen Familienbetreuungszentren oder die jeweiligen Truppenteile der Soldatinnen bzw. Soldaten an die entsprechenden Dienststellen der Bundeswehr.

7. Ergänzende Informationen

Das aktuelle Merkblatt für die Feldpostversorgung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage Gefahrstoffzeichen:

	E	Explosionsgefährlich		GHS 01 Explosionsgefährlich
	F+	Hochentzündlich		GHS 02 Entzündlich
	F	Leichtentzündlich		GHS 02 Entzündlich
	O	Brandfördernd		GHS 03 Brandfördernd
Kein Symbol				GHS 04 Unter Druck stehende Gase
	C	Ätzend		GHS 05 Ätzend
	T+	Sehr Giftig		GHS 06 Giftig
	T	Giftig		GHS 06 Giftig
	Xi	Reizend		GHS 07 Reizend
	Xn	Gesundheitsschädlich		GHS 08 Gesundheitsschädlich
	N	Umweltschädlich		GHS 09 Umweltschädlich

Beispiel:



BRIEF UND PAKET INTERNATIONAL: ERST PRÜFEN. DANN VERSENDEN.



Wussten Sie das schon? Eine Vielzahl gewöhnlicher Waren und Güter kann auf dem Transportweg die Sicherheit von Mensch und Umwelt gefährden. Dazu zählen beispielsweise so alltägliche Produkte wie Spraydosen, Parfüm, Feuerzeuge oder auch Nagellack. Diese harmlos erscheinenden Artikel sind aufgrund ihrer Eigenschaften durch die Behörden für den Transport als Gefahrgut eingestuft.

Deutsche Post DHL beachtet die geltenden Vorschriften, um eine sichere und reibungslose Beförderung zu gewährleisten. Daher müssen wir bestimmte Produkte vom internationalen Postversand ausschließen. Einige Beispiele hierzu finden Sie auf der nächsten Seite.

Eine Missachtung der gesetzlichen Vorschriften kann schwerwiegende rechtliche Konsequenzen für den Versender haben. Es liegt daher in Ihrer Verantwortung, vorab zu prüfen, ob Waren zum Postversand zugelassen sind oder nicht.



Warnhinweise für Verbraucher

Produkte können die oben gezeigten Warnhinweise für Verbraucher tragen. Wenn sie darüber hinaus als gefährliche Güter eingestuft sind, ist der Postversand ins Ausland leider untersagt und damit nicht möglich.

Kein Versand von Flüssigkeiten bei Verbringung im Lufttransport!



Airbag-Gasgeneratoren und -Module oder Gurtstraffer, einzeln oder eingebaut



Kein Versand von Alkohol.



Batterien wie auslaufende/nicht auslaufende Blei-/Alkali-Batterien (üblich in Autos, elektrischen Rollstühlen); außerdem alle beschädigten Batterien



Brennbare Flüssigkeiten wie alkoholische Getränke (s. o.), Aceton, Benzol, Butan, Petroleum, lösemittelhaltige Farben, Verdünner und Entferner, Lacke, Glasuren und bestimmte Klebstoffe



Brennbare Stoffe
darunter Magnesium, Phosphor, Kalium, Natrium, Natriumhydrid, Zinkpulver



Elektronische Geräte, die Lithium-Batterien enthalten (wie Mobiltelefone oder Digitalkameras)



Entflammbare Kosmetikartikel wie Nagellack, Parfüm, Eau de Toilette und Aftershave



Gas- und Benzinfeuerzeuge sowie Feuerzeug-Nachfüllpatronen mit entzündbarem Gas



Gase (brennbare, nichtbrennbare, verdichtete und giftige Gase) einschließlich Butan, Ethan, Methan, Propan, Feuerlöscher, Taucher-Pressluftflaschen



Gifte – giftige Stoffe wie z. B. Arsen, Beryllium, Zyanid, Fluor oder Rattengift, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautkontakt gesundheitliche Schäden oder sogar den Tod verursachen können



Infektiöse und/oder biologische Substanzen (UN2814, UN2900, UN3373), die Erreger oder andere Stoffe enthalten, die bei Menschen oder Tieren Krankheiten verursachen können, wie Bakterien, Viren, Parasiten, Prionen



Kohlendioxid in fester Form (Trockeneis)



Ätzende Stoffe wie Säure, Beize, Färbemittel, Rostentferner, Natronlauge, Quecksilber und Gallium



Lithium-Batterien und -Zellen – **allein und in** oder **zusammen mit elektronischen Geräten** (wie Mobiltelefone oder Digitalkameras); außerdem alle **beschädigten Batterien**



Munition
außer Luftgewehrkgeln



Oxidationsmittel oder Peroxide, z. B. Bleich- und Desinfektionsmittel, Haarfärbemittel und andere Färbemittel, die Peroxide enthalten



Pestizide
giftige Herbizide und Insektizide



Spraydosen, die komprimierte Gase enthalten wie z. B. Haarspray und Deodorant



Sprengstoffe wie Sprengkapseln, Airbag-Bestandteile, Feuerwerkskörper, Wunderkerzen oder Leuchtgeschosse



Streichhölzer



Umweltgefährliche Abfälle wie z. B. Maschinenöl oder gebrauchte Batterien

WAREN, DIE SIE NICHT VERSENDEN DÜRFEN

Die Liste zeigt nur einige Beispiele.

Einfuhr- und Zollvorschriften

Türkei



ISO-Ländercode: TR

Vorbemerkung:

Die Einfuhr von Bargeld und wertvollen Gegenständen in gewöhnlichen Sendungen und Einschreibsendungen ist nicht zugelassen.

Verbotene Gegenstände:

Platin, Gold oder Silber, Edelsteine, Juwelen und andere kostbare Gegenstände, Silbergeld sowie alle ausländischen Münzen (außer Goldmünzen und alten Sammlermünzen), ungültiges Papiergeld und Nachbildungen von Münzen zu Schmuckzwecken; Postkarten der Privatindustrie mit dem Vermerk „Poste de la République Turque“; durch Regierungsverordnung verbotene Zeitungen und Zeitschriften; Propagandamaterial, dessen Inhalt gegen die gesetzliche politische und wirtschaftliche Ordnung des Landes verstößt; ausländische Lotterielose und diesbezügliche Ankündigungen; leere Papierbogen, Briefumschläge usw. mit Fotografien von Mitgliedern der ehem. osmanischen Dynastie; zubereitetes Opium und Haschisch; Gegenstände zur Empfängnisverhütung oder Abtreibung sowie Bücher, Broschüren usw., die Angaben darüber enthalten, wie solche Gegenstände zu beschaffen oder herzustellen sind, bestimmte Sera (Tetanus usw.); Saccharin und gleichartige Süßstoffe (jedoch zu wissenschaftlichen und medizinischen Zwecken bedingt zugelassen); Betäubungsmittel und Produkte, die „Bonsai“ (JWH-018) enthalten; Salz; Melasse; gesundheitsschädliche Nahrungsmittel; Bohnenkaffee, der mittels giftiger Mineralstoffe gefärbt ist; künstlicher Tee sowie mit anderen Blättern verfälschter Tee; künstlicher und gefärbter Safran; weißer Pfeffer; tote Tiere und Insekten (außer in getrocknetem oder konserviertem Zustand); lebende Tiere und Insekten mit Ausnahme von Bienen, Blutegeln sowie Schmarotzern und Vertilgern schädlicher Insekten; bestimmte Bakterien, Pilze und Viren; Kleesamen; blanke Waffen und Feuerwaffen (außer Jagdwaffen und Luxuswaffen), Salpeter; Schießpulver, Dynamit, Munition, Sprengkapseln und andere explosionsfähige Gegenstände; erstickende Gase und Gasmasken; Streichhölzer; Kino- und Röntgenfilme sowie alle Gegenstände aus Zelluloid; alle Gegenstände, die mit Farben auf Blei-, Chrom-, Quecksilber-, Kupfer-, Antimon- und Arsenikbasis gefärbt sind; Etikette, Pfropfen, leere Flaschen und andere Behälter, die Beschriftungen oder Warenzeichen ausländischer Firmen tragen; ausländische Waren mit falschen Warenzeichen, Herkunftsangaben usw. bzw. die selbst oder deren Verpackung Angaben oder Zeichen tragen, die den Anschein erwecken, dass diese Waren in der Türkei hergestellt worden sind.

Aufgrund nationaler Gesetzesvorschriften ist die Einfuhr und Durchfuhr von Tabak, Tabakwaren und Alkohol auf dem Postweg verboten.

Waren, die in den „Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air“ der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation aufgeführt sind, dürfen nicht auf dem Luftweg in die Türkei versandt werden.

Auf dem Postweg ist die Einfuhr von

- Kosmetikprodukten sowie
- allen Arten von Fischereiwaren, konservierten tierischen Produkten, gepökeltem, gewürztem Rindfleisch und Wurstwaren, genießbaren frischen und getrockneten Früchten und Gemüse sowie anderen tierischen und pflanzlichen Produkten verboten.

Das Versenden von Nahrungsergänzungsmitteln und Nahrungsmitteln für Sportler in die Türkei ist ebenfalls verboten. Auf diese Einschränkung wird verzichtet, wenn ein ärztliches Attest, ein Rezept oder ein nationales Sportlerzertifikat vom Empfänger vorgelegt wird.

Bedingt zugelassene Gegenstände:

Rauschgifte; Saccharin zu wissenschaftlichen oder medizinischen Zwecken; medizinische Thermometer; Mineralwässer; Seife (außer medizinischer und flüssiger Seife); frisches und getrocknetes Obst sowie alle Arten von Obstpflanzensamen, -reisern und -setzlingen; bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile; Erde; Kartoffeln; Seidenraupeneier; Antiquitäten; Waffen (soweit nicht einfuhrverboten); nichtexplodierbare Teile von Jagdmunition; Tabak, Tabakwaren, Zigarettenpapier; Geräte zum Tabakschneiden bzw. zur Zigarettenherstellung; Alkohol und alkoholische Getränke (einschl. Wein, Bier und Likör); Spielkarten (außer Kartenspiele für Kinder); Mehl, Butter, Kaffee, Tee, Arzneimittel sowie alle chemischen Erzeugnisse und pharmazeutischen Spezialitäten unterliegen bei der Einfuhr einer Prüfung durch die Sanitätsbehörden. Türkisches Geld sowie Schecks und Wechsel in türkischer Währung bedürfen einer Genehmigung des Finanzministeriums, Wertpapiere, Obligationen und Zinsscheine einer solchen der Devisenüberwachung.

Welche Waren bedingt zur Einfuhr zugelassen sind, die Bedingungen zur Einfuhr sowie die Kontingente werden von verschiedenen Ministerien festgelegt.

Sonstiges:

Postsendungen mit türkischem Geld, für die nicht die erforderliche Genehmigung vorliegt, werden nach Beschlagnahme der Geldbeträge an die Empfänger ausgehändigt.

Folgende Waren werden bei der Verzollung nicht mehr als Geschenk betrachtet:

- Telefongeräte für Funk- und andere mobile Netzwerke;
- alkoholische Getränke;
- alkoholische Produkte;
- Tabakwaren;
- Tabakersatzstoffe.

Diese Waren werden entsprechend den Einfuhrvorschriften erst nach der Entrichtung der Zollgebühren durch den Empfänger ausgeliefert. Im Falle der Nichtbezahlung der Zollgebühren werden die Artikel an den Absender zurückgesandt.

Begleitpapiere:**Zollinhaltsklärung (nur für den Versand TUR – DEU notwendig):****a) Pakete:**

3 Stück Zollinhaltsklärung CN 23 wahlweise in englischer, französischer oder türkischer Sprache.

b) Briefe mit Wareninhalt und Päckchen:

- Zollinhaltsklärung CN 22 wahlweise in englischer oder türkischer Sprache;
- wenn der Warenwert 300 SZR überschreitet:
- 3 Stück Zollinhaltsklärung CN 23 wahlweise in englischer oder türkischer Sprache.

Rechnung(en):

Erforderlich, die entweder den Begleitpapieren beizufügen oder in die Sendung einzulegen ist. Im letztgenannten Fall muss die Sendung den Vermerk „Facture insérée“ tragen. Das Fehlen von Rechnungen verursacht Verzögerungen und Schwierigkeiten bei der Verzollung und schädigt auch die Interessen des Empfangsberechtigten.

Ursprungszeugnis(se):

Für alle zollabgabepflichtigen Gegenstände erforderlich; von dieser Verpflichtung befreit sind jedoch Sendungen im Wert bis zu 50 türkischen Pfund aus Ländern, die mit der Türkei ein Handelsabkommen geschlossen haben, sowie Gegenstände ohne Handelseigenschaft.

Ursprungszeugnisse müssen mit dem Sichtvermerk des türkischen Konsuls am Einlieferungsort bzw. dem nächstgelegenen Ort versehen sein. Sie können den Begleitpapieren beigelegt oder in die Sendungen eingelegt werden. Im letztgenannten Fall muss die Sendung den Vermerk „Certificat d'origine insérée“ tragen.

Einfuhrbewilligung(en):

Erforderlich für bestimmte Waren.

Hinweis:

Die Bundeswehr übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einfuhr- und Zollvorschriften, da den zuständigen Stellen nicht immer rechtzeitig und vollständig amtliche Nachrichten hierüber zugehen.

Es ist Sache der Absender, sich bei den Empfängern der Sendungen, bei den Auslandsvertretungen der Bestimmungsländer, bei den Außenhandelsstellen im Bundesgebiet, bei den Industrie- und Handelskammern oder bei sonst zuständigen Stellen darüber zu unterrichten, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die zu versendenden Gegenstände in das Bestimmungsland eingeführt bzw. im Durchgang durch andere Länder befördert werden dürfen. Etwaigen Folgen wie z.B. hierdurch entstehende Kosten (z.B. Zollstrafen, Lagerkosten, Rücksendungsentgelte) hat unter allen Umständen der Absender zu tragen.

Ohne Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.